

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 198

Potsdam, 12.04.2012

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informationswissenschaften

Allgemeine Bestimmungen (StudPO-A)

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

**Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge
des Fachbereichs Informationswissenschaften - Allgemeine Bestimmungen (StudPO-A)**

Auf der Grundlage von § 18 und § 21 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 35]), hat der Fachbereichsrat Informationswissenschaften am 30.11.2011 folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachbereichs Informationswissenschaften – Allgemeine Bestimmungen (StudPO-A) erlassen, die der Senat am 07.12.2011 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Inhalt:

Abschnitt I: Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Akademische Grade	3
§ 3 Zugangsberechtigung und Zulassung zum Studium	3
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums	3
Abschnitt II: Prüfungen	4
§ 5 Prüfungsausschuss	4
§ 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	4
§ 7 Prüfungsleistungen	4
§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen	5
§ 10 Abschlussarbeit: Bachelor- und Masterarbeit	6
§ 11 Mündliche Präsentation	7
§ 12 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungs- und Prüfungsteilleistungen	7
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	8
§ 14 Bestehen und Nichtbestehen	9
§ 15 Wiederholung	9
§ 16 Ungültigkeit von Bachelor- oder Masterprüfung und von Modulprüfungen	10
§ 17 Freiversuch	10
§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie vergleichbaren wissenschaftlichen Leistungen	10
§ 21 Bachelor-/Masterurkunde	11
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten	11
Abschnitt III: Einstufungsprüfung für Bachelorstudiengänge	11
§ 23 Zweck der Einstufungsprüfung/Zuständigkeit	11
§ 24 Zulassung zur Einstufungsprüfung	11
§ 25 Beratung/Meldung zur Prüfung	12
§ 27 Einstufung	13
§ 28 Bescheinigung	13
Abschnitt IV: Inkrafttreten	13
§ 29 Übergangsregelung	13
§ 30 Inkrafttreten	13

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (StudPO-A) gilt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informationswissenschaften an der Fachhochschule Potsdam.

Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung regelt außerdem die Voraussetzungen, Anforderungen und das Verfahren für die Einstufungsprüfung entsprechend § 22 BbgHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 35]).

§ 2

Akademische Grade

- (1) Der Fachbereich Informationswissenschaften bietet Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of Arts und Master of Arts an.
- (2) Der Bachelorgrad bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines entsprechenden Studiengangs. Der Abschluss und die Verleihung des akademischen Grades setzt die Absolvierung der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gemäß der jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge voraus. Die auf den jeweiligen Studiengang bezogenen Studienziele werden in den zugehörigen Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge genannt.
- (3) Mit dem Bachelorgrad wird die grundsätzliche Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt. Die Zulassung zum Masterstudiengang wird in der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang geregelt.
- (4) Der Mastergrad bildet den erweiterten berufsqualifizierenden Abschluss eines entsprechenden Studiengangs. Der Abschluss und die Verleihung des akademischen Grades setzt die Absolvierung der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit gemäß der jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge voraus. Die auf den jeweiligen Studiengang bezogenen Studienziele werden in den zugehörigen Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge genannt. Mit dem Erreichen des Mastergrades wird grundsätzlich die Eignung für die Aufnahme eines Promotionsstudiums festgestellt.

§ 3

Zugangsberechtigung und Zulassung zum Studium

- (1) Für die Zugangsberechtigung zum Studium gelten die Regelungen des § 8 BbgHG. Für den Zugang zu den Masterstudiengängen sind auf der Grundlage von § 8 Abs. 6 des BbgHG in den Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen (StudPO-B: BA-ABI ABK Nr. 193 vom 17.11.11, StudPO-B: MA-A ABK Nr. 171 vom 15.12.2009, StudPO-B: MA-I ABK Nr. 199 vom 12.04.12) weitere Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen zum Studium festgelegt.
- (2) Die Zulassung zum Bachelorstudium erfolgt entsprechend der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 69 vom 05.08.2003). Die Zulassung zu den Masterstudiengängen erfolgt entsprechend der für den betreffenden Studiengang festgelegten Auswahlatzung (ABK Nr. 186 vom 21.12.2010, ABK Nr. 200 vom 12.04.2012).

§ 4

Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Die Studienzeit für die grundständigen Studiengänge zum Erwerb des Bachelorgrades beträgt in der Regel für Vollzeit-Präsenzstudiengänge sieben Semester (Regelstudienzeit). Die Studienzeit für Studiengänge zum Erwerb des Mastergrades beträgt in der Regel für Vollzeit-Präsenzstudiengänge drei Semester.
- (2) Der Fachbereich kann dafür geeignete Studiengänge so organisieren und einrichten, dass Studierenden, die wegen persönlicher Gründe nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, ein Studium in Teilzeitform ermöglicht wird. Bei einem Studium in Teilzeitform verlängert sich die Regelstudienzeit. Die Festlegung erfolgt in den jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) Die Studiengänge sind vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit ECTS-Anrechnungspunkten (Credits) versehene Einheit, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen wird. Der Arbeitsaufwand ergibt sich aus dem Besuch von Lehrveranstaltungen (Präsenzzeiten), dem Selbststudium und den Prüfungszeiten.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zur Erlangung des Bachelorgrades müssen 210 Credits erworben werden. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 Credits benötigt. Für den Erwerb eines Anrechnungspunkts

tes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.

Abschnitt II: Prüfungen

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. drei Professorinnen/Professoren, darunter der/die Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter,
 2. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben,
 3. eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter,
 4. als beratende Mitglieder können Vertreterinnen/Vertreter der betroffenen Studiengänge hinzugezogen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen, ihre ordnungsgemäße Durchführung und für die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die Prüfungsakten und die Prüfungsstatistik.
- (3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen bestellt, die/der Vorsitzende und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Eine Wiederwahl oder eine Wiederbestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist möglich. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden übertragen. Widerspruchsentscheidungen in Prüfungsangelegenheiten trifft der Prüfungsausschuss insgesamt.
- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin/einem Professor wahrgenommen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte sei-

ner jeweiligen Mitglieder; dabei muss die Mehrheit der Professorinnen/Professoren gewährleistet bleiben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungsverfahren befinden.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Prüfungsleistungen der Lehrmodule werden von den jeweiligen Lehrenden abgenommen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt zwei Prüfende für die Bachelor- bzw. Masterarbeit.
- (3) Zu Prüfenden können nur Professorinnen/Professoren, Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben leisten und Lehrbeauftragte bestellt werden. Eine Betreuerin/ein Betreuer der Bachelorarbeit soll hauptamtlich Lehrende/Lehrender sein. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.
- (4) Zum Prüfenden oder Beisitzenden bei mündlichen Prüfungen kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Die Studierenden können für die Bachelor- bzw. Masterarbeit die Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Bachelor- und Master- Studiengänge beinhalten eine Abschlussarbeit (Bachelor-/Masterarbeit) gemäß § 10 mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vor-

gegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Modulbezogene Prüfungsleistungen finden studienbegleitend statt. Gegenstand einer Prüfungsleistung sind die Inhalte des zugehörigen Moduls. Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungsleistungen (gemäß § 8)
2. schriftliche Prüfungsleistungen (gemäß § 9)

- (3) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, mündlichen Präsentationen, Kolloquien, praktischen Übungen, Vorträgen, Hausarbeiten, Berichten, fachlich begründeten Zielvereinbarungen oder anderen adäquaten Formen erbracht.
- (4) Jedes Modul wird in der Regel mit einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen. Gegenstand der Prüfungsleistung sind die Inhalte des zugehörigen Moduls. Voraussetzung für eine Modulprüfung können auch Leistungen sein, die nur mit „Bestanden/Nichtbestanden“ oder mit einer Teilnahmebescheinigung bewertet werden.
- (5) Die Form und die Bearbeitungszeit der abzulegenden Prüfungsleistungen und Prüfungsteilleistungen legen die Prüfenden mit Beginn der Module bzw. der Veranstaltungen fest; die Studierenden werden entsprechend informiert.
- (6) In Teilmodulen, in denen der Leistungsnachweis ausschließlich aus einer Teilnahmebescheinigung besteht, dürfen maximal drei Unterrichtstermine bzw. 20 % einer geblockten Lehrveranstaltung versäumt werden. Bei Nachweis von triftigen Gründen für die Teilnahmeversäumnisse, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden über eine Ausnahme von dieser Regelung. In Modulen oder Teilmodulen, die mit einer Prüfungsleistung abschließen, dürfen darüber hinaus für interne Erhebungen Anwesenheitslisten geführt werden. Die Benotung der Studierenden bleibt davon unberührt.
- (7) Aufgrund der Modulgröße, des inhaltlichen Aufbaus oder der Besonderheiten des Fachs können Modulprüfungen in begründeten Fällen auch aus mehreren benoteten Leistungsnachweisen bestehen.
- (8) Module, die überwiegend praktische Abschnitte umfassen, können ohne Benotung bewertet werden.
- (9) In der jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnung sind die zu jedem Modul nachzuweisenden ECTS-Anrechnungspunkte, sowie die Lehrgebiete und Prüfungsleistungen festgelegt. Die detaillierte Darstellung der geforderten Leistungen in einem Modul erfolgt in ausführlichen Modulbeschreibungen, die

durch den Fachbereichsrat beschlossen und an geeigneter Stelle veröffentlicht werden.

- (10) Für im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von den Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs genehmigen.
- (11) Die Prüfungen sind so zu gestalten, dass die Studierenden sie innerhalb der Regelstudienzeit ablegen können.
- (12) Entsprechend der Aufgabe der Hochschulen nach § 21 Abs. 4 BbgHG sind die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen. Ihnen werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen eingeräumt. Der/die Behindertenbeauftragte der Fachhochschule ist zu beteiligen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In mündlichen Prüfungsleistungen weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungsleistungen wird ferner festgestellt, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Als mündliche Prüfungsleistungen gelten Prüfungsgespräche, Kolloquien, Vorträge und andere adäquate Formen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen abgelegt. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.
- (4) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel zwischen 20 und 40 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender oder Studierendem.
- (5) Besteht die Prüfungsleistung eines Moduls aus einer einzigen Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung, so wird diese in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers, die/der die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 4 erfüllt, abgelegt.
- (6) Es sind die Gegenstände, der Verlauf sowie das Ergebnis der mündlichen Prüfung in einem Protokoll festzuhalten, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Abweichende Meinungen sind mit aufzunehmen. Die Note wird entsprechend § 12 Abs. 5 festgesetzt.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In schriftlichen Prüfungsleistungen weisen die Studierenden nach, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen wissenschaftlichen und professionellen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Ferner wird festgestellt, ob die Studierenden über das notwendige Grundlagenwissen verfügen. Schriftliche Prüfungsleistungen können in besonderen Fällen auf Antrag in englischer Sprache erbracht werden.
- (2) Als schriftliche Prüfungsleistungen gelten Klausuren, Hausarbeiten, schriftliche Bearbeitungen von Übungs- und Lernaufgaben, Literaturberichte oder Dokumentationen, Arbeitsberichte, Online-Präsentationen und andere gleichwertige Formen. Die Bearbeitungszeit von Klausuren dauert mindestens 90 Minuten, maximal 180 Minuten. In Online-Veranstaltungen kann die Übersendung schriftlicher Prüfungsleistungen in digitaler Form erfolgen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeiten oder Einzelarbeiten erfolgen. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen. Klausuren sind nur als Einzelleistung zu erbringen.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis zum Beginn des nächsten Semesters zu bewerten.

§ 10

Abschlussarbeit: Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Die Bachelor- oder Masterarbeit bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des jeweiligen Studiengangs. Die Festlegung der Frist für die Abschlussarbeit und des Arbeitsumfangs, gemessen in ECTS-Anrechnungspunkten, erfolgt in der jeweiligen Besonderen Prüfungsordnung
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit ist von dem Studierenden termingerecht schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Die Anmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss vor Ende des dem Bearbeitungssemester vorausgehenden Semesters per Aushang bekannt gegeben.
- (3) Der Antrag muss enthalten:
 - a) einen Themenvorschlag,
 - b) den Vorschlag für die Erstgutachterin/den Erstgutachter und die Zweitgutachte-
rin/den Zweitgutachter und deren Einverständnis mit dem Themenvorschlag,
 - c) eine Erklärung darüber, ob eine Abschlussprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden ist oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren gleicher Art an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang läuft.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Zulassungsantrag, insbesondere über den Themenvorschlag und bestellt den Erst- und Zweitgutachter für die Bachelor- oder Masterarbeit.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe und vorgegebener Abgabetermin sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit und die Fristsetzung sind in der jeweiligen Besonderen Prüfungsordnung geregelt. Die Abgabefrist kann nur bei eigener Krankheit oder bei Krankheit eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes oder in anderen begründeten Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt bei Bachelor-Arbeiten i. R. maximal vier Wochen. In besonderen Fällen behält sich der Prüfungsausschuss eine Verlängerung über die vier Wochen hinaus auf Antrag vor. Masterarbeiten können entsprechend den jeweiligen Besonderen Bestimmungen (StudPO-B) verlängert werden. Bei Überschreitung der Verlängerungsfrist bei der Bearbeitung der Bachelor- oder Masterarbeit wegen nachgewiesener Krankheit wird das Thema der Arbeit automatisch abgebrochen, ohne dies zu bewerten. Nach Genesung kann sofort ein Neuantrag mit einem neuen Thema gestellt werden.
- (6) Der Anspruch auf die Ablegung der Bachelor- oder Masterarbeit erlischt – mit der Rechtsfolge des § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam in der Fassung vom 5.8.2003 - wenn der/die Studierende, aus Gründen, die er/sie selber zu vertreten hat, die Bachelor- oder Masterarbeit nicht spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit angemeldet oder nicht spätestens drei Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit die Prüfung einschließlich eventuell erforderlicher Wiederholungen abgeschlossen hat. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag diese Frist bei Vorliegen triftiger Gründe verlängern. Vor der Exmatrikulation ist dem Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren.
- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor- und Master- Arbeit müssen so gestellt sein, dass die in der jeweiligen Besonde-

ren Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nach Zustimmung der/des Erstgutachterin/Erstgutachters nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder geändert werden.

- (8) Bachelor- oder Master - Arbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 in Verbindung mit den Bestimmungen in den jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen erfüllt. § 9 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Bachelor- oder Master - Arbeiten können auch in englischer Sprache erstellt werden, sofern für die Bewertung der Arbeit geeignete Prüfer/Prüferinnen zur Verfügung stehen. Abschlussarbeiten, die in englischer Sprache vorgelegt werden, ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (9) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in Absprache mit dem Erstgutachter in geeigneter Darstellungsform, in der Regel in Form eines gebundenen maschinenschriftlichen Exemplars sowie einer geeigneten, nicht nachträglich veränderbaren, elektronischen Fassung (derzeit PDF-Format), in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Sie ist mit der Versicherung des Studierenden zu versehen, dass er die Arbeit bzw. den von ihm verantworteten Teil einer Gruppenarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bachelor- oder Master - Arbeit ist von den Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt jeweils durch ein schriftliches Gutachten. Bei nicht übereinstimmenden Bewertungen wird der Durchschnitt der vergebenen Noten gebildet.
- (10) Ergibt die Beurteilung der Bachelor- oder Master - Arbeit, dass diese nicht bestanden ist, vergibt der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten auf Antrag ein neues Thema. Im Falle der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Master - Arbeit in der in Abs. 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor- oder Master - Arbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Ein Exemplar einer mit „sehr gut“ oder „gut“ benoteten Bachelor- oder Master - Arbeit kann nach Abschluss der Bachelor- oder Master-Prüfung mit Einverständnis des Studierenden in der Bibliothek der Fachhochschule zur Ein-

sichtnahme gemäß der Benutzungsbestimmungen bereitgestellt werden.

§ 11

Mündliche Präsentation

- (1) Die Bachelor- oder Masterarbeit wird in einer Präsentation, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung überprüft wird, zur Diskussion gestellt. Die mündliche Präsentation ist hochschulöffentlich. Die Präsentation darf erst stattfinden, wenn alle übrigen Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (2) Die Präsentation wird von einer Prüfungskommission bewertet, die aus Erst- und Zweitgutachterinnen/Erst- und Zweitgutachtern bestehen soll. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss, in der Regel nach vorheriger Absprache mit den Gutachterinnen/Gutachtern und dem Prüfling, eine andere Besetzung bestimmen. Die Prüfung findet als Einzelprüfung bzw. bei Gruppenarbeiten auf Antrag als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden statt. Sie dauert in der Regel je Studierenden mindestens 20 Minuten, maximal 40 Minuten.
- (3) Für die Notenbildung gilt § 12 Abs. 4 entsprechend. Diese Note fließt zu einem Viertel in die Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit mit ein.
- (4) Die Gegenstände, der Verlauf sowie das Ergebnis der Präsentation sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Abweichende Meinungen sind mit aufzunehmen

§ 12

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungs- und Prüfungsteilleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für eine notenbezogene Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
 - 2 = gut = eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung einer Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Sind mehrere Prüfer an der Beurteilung einer schriftlichen Prüfungsleistung zu einer Modulprüfung beteiligt, so ergibt sich die Endnote aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Falls die beiden Noten um mehr als 2,0 voneinander abweichen, so ist eine dritte prüfende Person heranzuziehen. Die Endnote wird dann aus dem Mittelwert der drei Noten der drei Gutachten berechnet.
- (4) Über das Ergebnis einer mündlichen Prüfung entsprechend § 8 Abs. 6 entscheidet die Prüfungskommission mit Mehrheit. Kann sich die Prüfungskommission nicht auf eine Note einigen, so wird die Note entsprechend §12 Absatz 3 Satz 1 gebildet.
- (5) Wird ein Modul mit einer Einzelleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Abs. 1 und 2 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Andernfalls errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsteilleistungen.
- (6) Die Gesamtnote der Bachelor- oder Master-Prüfung wird in der Regel aus den Modulnoten gebildet. Einzelheiten und besondere Gewichtungen regelt die jeweilige Besondere Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Bei der Bildung von Noten gemäß Abs. 3 bis 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote nach Abs. 5 lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

- (8) Auf Wunsch einer/eines Studierenden können bzw. bei künftig hochschulrechtlich verpflichtender Anwendung dieses Bewertungssystems wird die Gesamtnote der Abschlussprüfung durch eine ECTS-Note ergänzt werden. Die ECTS-Note bzw. die Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die Studierenden erhalten folgende Noten:

ECTS-Note

A	die besten 10%	Hervorragend	Excellent
B	die nächsten 25%	Sehr gut	Very good
C	die nächsten 30%	Gut	Good
D	die nächsten 25%	Befriedigend	Satisfactory
E	die nächsten 10%	Ausreichend	Sufficient
FX/F	nicht bestanden	Nicht bestanden	Fail

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende den Abgabetermin einer Prüfungsleistung ohne triftige Gründe überschreiten, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Abnahme der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen innerhalb von drei Werktagen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn einer Prüfung am Prüfungstag selbst, sind die Gründe unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihnen gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes kann verlangt werden.
- (4) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet; § 14 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. Nach zweimaliger Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen geht der Prüfungsanspruch insgesamt – mit der

Rechtsfolge des § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam in der Fassung vom 5.8.2003 - verloren. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stören, können von den jeweils Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (5) Entscheidungen nach Abs. 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet oder „mit Erfolg“ absolviert ist.
- (2) Beinhaltet eine Modulprüfung mehrere Prüfungsleistungen, so können nicht bestandene Prüfungsleistungen mit bestandenen Prüfungsleistungen kompensiert werden (vgl. § 12 Abs. 5). Ausgenommen sind Teilmodulprüfungen, die mit „bestehen erforderlich“ in der jeweiligen Studienordnung gekennzeichnet sind und deren Bestehen für den gesamten weiteren Studienerfolg erforderlich ist. Kann eine nicht bestandene Prüfungsleistung nicht mit den verbleibenden Prüfungsergebnissen des Moduls ausgeglichen werden, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Die Modulnote ist hierbei schlechter als 4,0.
- (3) Die Bachelor- oder Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle in den Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen genannten Module bestanden sind.
- (4) Die Bachelor- oder Master - Arbeit ist nicht bestanden, wenn
1. die Arbeit bzw. im Falle einer Gruppenarbeit, der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden, nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen des § 10 Abs. 8 entspricht.
 2. die Studierenden die Arbeit aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht abliefern oder von ihr zurücktreten.
 3. der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Studierenden eine Täuschung begangen haben oder die Versicherung nach § 10 Abs. 9 unwahr ist.

Im Fall von Satz 1 Nr. 3 geht der Anspruch auf eine weitere Prüfung verloren.

- (5) Haben die Studierenden eine Modulprüfung oder die Bachelor- oder Master - Arbeit endgültig nicht bestanden, so erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Haben die Studierenden die Bachelor- oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden (vgl. § 15 (4)), wird ihnen auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erreichten Anrechnungspunkte enthält.

§ 15 Wiederholung

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen von Modulen oder Teilmodulen können nicht wiederholt werden.
- (2) Jede Prüfungsleistung die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann höchstens zweimal wiederholt werden, mit Ausnahme der Bachelor- oder Masterarbeit. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (3) Die erste Wiederholung von Prüfungsleistungen erfolgt spätestens im folgenden Semester, die letzte Wiederholung ist grundsätzlich innerhalb von 18 Monaten abzulegen. Über Ausnahmen von diesen Regelungen entscheidet der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen.
- (4) Wiederholungen von Klausuren und mündlichen Prüfungen finden in der Regel während der Vorlesungszeit der Fachhochschule Potsdam statt und müssen mindestens drei Wochen vorher schriftlich angekündigt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem zuständigen Dozentin/Dozenten rechtzeitig über eine letzte Wiederholungsmöglichkeit informiert. In diesem Fall wird eine Zweitgutachterin/ein Zweitgutachter vom Prüfungsausschuss zur Bewertung der Prüfungsleistung bestellt.
- (6) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen eine neue Bachelor- oder Masterarbeit angemeldet werden. Ansonsten geht der Prüfungsanspruch – mit der Rechtsfolge des § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam in der Fassung vom 5.8.2003 – verloren. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag die Wiederholungsfrist verlängern.

§ 16

Ungültigkeit von Bachelor- oder Master-Prüfung und von Modulprüfungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich oder nach Aushändigung der Leistungsbescheinigung bekannt, so können die Noten entsprechend berichtigt werden und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten und wird diese Tatsache erst nachträglich oder nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Haben Studierende die Teilnahme an einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Prüfung für „nicht ausreichend“ erklärt wird.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtige Leistungsbescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- oder Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Leistungsbescheinigung ausgeschlossen.

§ 17

Freiversuch

Eine erstmals nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit eingereicht wird.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie vergleichbaren wissenschaftlichen Leistungen

- (1) Prüfungsleistungen von Studiengängen werden angerechnet, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. Studienzeiten und Prüfungsleistungen unterscheiden sich nicht wesentlich, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderung denjenigen des jeweiligen Studiengangs entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hoch-

schulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (2) Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder vergleichbare wissenschaftliche Leistungen in Fort- und Weiterbildungseinrichtungen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 Prozent auf das Studium angerechnet, sofern sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.
- (3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden einzelne Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen vorgelegt, entscheidet er nach Möglichkeit im Benehmen mit der fachlich zuständigen Professorin oder dem fachlich zuständigen Professor. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Sollte der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden die Gleichwertigkeit anderer Leistungen feststellen, sind diese Leistungen ggf. mit Auflagen anzuerkennen und eine entsprechende Anzahl von Leistungspunkten zu vergeben.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Richtlinien für die Anrechnung beschließen.

§ 19

Bachelor-/Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Bachelor- oder Master-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) oder „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) verliehen.

§ 20

Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Master-Prüfung stellt die Fachhochschule unverzüglich, möglichst aber innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis aus. Das Zeugnis enthält:

1. Thema und Note der Bachelor- oder Master - Arbeit,
2. Modulbezeichnungen und Noten der Modulprüfungen,
3. soweit in den Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen: gewählte Vertiefungen und die Institution bei der die Praktika absolviert wurde sowie die gegebenenfalls vorgesehenen Praktikumsnoten.
4. die Gesamtnote
5. Auf Antrag der Studierenden werden ferner Wahlmodule (Zusatzmodule) und ihre Noten im Zeugnis ausgewiesen. Bei Ermittlung der Gesamtnote finden diese Noten keine Berücksichtigung.

- (2) Das Abschlusszeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Zeugnisses, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (4) Die dafür notwendigen Angaben hat der/die Studierende bei der zeugnisausstellenden Stelle vorzulegen. Auf Antrag des Studierenden werden besondere Aktivitäten, z. B. Mitarbeit in Hochschulgremien, ergänzt.

§ 21

Bachelor-/Master-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Bachelor-/Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts (B.A.) oder Master of Arts (M.A.) beurkundet.
- (2) Die Bachelor-/Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Potsdam unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

Abschnitt III: Einstufungsprüfung für Bachelorstudiengänge

§ 23

Zweck der Einstufungsprüfung/Zuständigkeit

- (1) An der Fachhochschule Potsdam können im Fachbereich Informationswissenschaften Einstufungsprüfungen entsprechend § 22 BbgHG in ein höheres Fachsemester abgelegt werden.
- (2) Einstufungsprüfungen können nur für die Bachelorstudiengänge vorgenommen werden.
- (3) Wer die Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife besitzt und sich Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die die Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen, kann sich einer Einstufungsprüfung unterziehen.
- (4) Inhalt und Umfang der Einstufungsprüfung und die daran anknüpfende Einstufung sind in den jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (5) Eine in der Besonderen Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese der entsprechenden Leistung des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist für das Einstufungsverfahren zuständig.
- (7) Nach dem Ergebnis der Prüfung wird der Bewerber/die Bewerberin in einen entsprechenden Abschnitt des Studienganges eingestuft und kann sich um die Zulassung zum Studium in dem betreffenden Studienabschnitt bewerben.

§ 24

Zulassung zur Einstufungsprüfung

- (1) Zur Einstufungsprüfung werden Bewerber/Bewerberinnen mit der Qualifikation der Hoch- oder Fachhochschulreife zugelassen, die sich nicht an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ohne Erfolg einer Einstufungsprüfung unterzogen haben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist von Bewerbern/Bewerberinnen schriftlich bis zum 1. April eines Jahres an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungs-

ausschusses zu richten. Wird der Anmelde-termin überschritten, gilt der Antrag als für den nächstfolgenden Prüfungstermin gestellt.

- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit Angaben, in welcher Weise die für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Berufsfeld des Archiv-Bibliotheksdokumentations-Bereichs erworben wurden,
 2. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hoch- oder Fachhochschulreife,
 3. der Nachweis einer praktischen Tätigkeit in einer einschlägigen Informationseinrichtung im Umfang von mindestens 22 Wochen, die Praxisstellen müssen den Erfordernissen der Praktikumsordnung entsprechen,
 4. ggf. beglaubigte Kopien der Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort weiterer beruflicher Tätigkeiten und Zeugnisse über eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 5. ein Nachweis über eventuelle berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 6. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer Fachhochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde,
 7. eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang ein Studium begonnen wurde und eine Prüfung erfolgt ist.
- (4) Im Antrag ist anzugeben, ob die Anrechnung bereits anderweitig erbrachter Leistungen als bestandene Prüfungsleistung im Rahmen der Einstufungsprüfung gewünscht und in welches Semester die Einstufung angestrebt wird. Führt die Anrechnung bereits zur Einstufung in das angestrebte Semester unterbleibt eine Einstufungsprüfung.
- (5) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.
- (6) Bewerber/Bewerberinnen, die in den Bachelorstudiengängen am Fachbereich Informationswissenschaften bereits studiert haben und bei denen die Voraussetzungen für eine Wiedereinschreibung nicht vorliegen, können zur Einstufungsprüfung in diesem Studiengang nicht mehr zugelassen werden.
- (7) Über die Zulassungsentscheidung zur Einstufungsprüfung erteilt der Prüfungsausschuss

den Bewerbern/Bewerberinnen einen schriftlichen Bescheid. Wird der Bewerber/die Bewerberin zur Einstufungsprüfung zugelassen, enthält der Bescheid ggf. die Mitteilung, ob und welche Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang, bezogen auf die einzelnen Semester bestehen. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Beratung/Meldung zur Prüfung

- (1) Mit dem Zulassungsbescheid erhält der Bewerber/die Bewerberin die Aufforderung zu einem Beratungsgespräch, in dem er/sie umfassend über die einzelnen Prüfungsbereiche, die Anforderungen und den Ablauf der Prüfungen informiert wird. Die Beratung erfolgt durch einen Professor/eine Professorin auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.
- (2) Nach der Beratung kann sich der Bewerber/die Bewerberin zur Prüfung melden.
- (3) Einstufungsprüfungen können nicht als Gruppenprüfung abgelegt werden.

§ 26

Bewertung der Einstufungsprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungen in der Einstufungsprüfung gilt:
 1. Die Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin nur mangelhafte Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf dem jeweiligen Prüfungsgebiet nachgewiesen hat.
 2. Wenn der Kandidat/die Kandidatin eine Leistung erbringt, die nach Form, Inhalt und Anforderungen einer modulbezogenen Prüfungsleistung entspricht, wird die Prüfung durch eine Note differenziert beurteilt. Die Benotung richtet sich nach § 12.
- (2) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn modulbezogene Prüfungen mit einem Umfang von mindestens 30 Credits mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sind. Die damit erbrachten Leistungen entsprechen dem Umfang der Studienleistungen eines Studiensemesters in den Präsenzstudiengängen.
- (3) Bestandene Prüfungen werden angerechnet, wenn erforderliche Wiederholungsprüfungen innerhalb von zwei Jahren abgelegt werden.

- (4) Eine bestandene Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

**§ 27
Einstufung**

- (1) Der Studienbewerber/die Studienbewerberin ist aufgrund der bestandenen Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges in dem auf die Einstufungsprüfung folgenden Semester aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Einzelheiten regelt die jeweilige Besondere Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums erlischt, wenn sich der Bewerber/die Bewerberin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Einstufungsprüfung immatrikuliert hat. In besonderen Ausnahmefällen kann diese Frist vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

**§ 28
Bescheinigung**

- (1) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird der Bewerber/die Bewerberin schriftlich informiert. Bei bestandener Prüfung erhält er/sie eine Bescheinigung, die folgende Angaben enthält:
1. die Mitteilung, dass die Einstufungsprüfung bestanden ist,
 2. den Umfang, in dem die Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers/der Bewerberin auf modulbezogene Prüfungsleistungen angerechnet werden,
 3. das Semester, in das die Bewerberin/der Bewerber eingestuft wird,
 4. die Benotung, soweit eine solche erfolgt ist.
- (2) Die Bescheinigung wird gesiegelt und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem/ihrem Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin unterschrieben. Sie gilt nur für das Studium an der Fachhochschule Potsdam.

Abschnitt IV: In-Kraft-Treten

**§ 36
Übergangsregelung**

- (1) Die Allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Studierenden, die ihr Studium zum WS 2010/11 oder später aufnehmen.
- (2) Auf Antrag können Studierende der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Informationswissenschaften, die sich ab dem WS 2009/10 immatrikuliert haben, ihr Studium nach den neuen allgemeinen Bestimmungen und den entsprechend angepassten Besonderen Bestimmungen fortsetzen. Der Antrag muss bis spätestens 15. März 2011 beim Prüfungsamt der Fachhochschule Potsdam gestellt werden.
- (3) Für alle anderen Studierenden gilt die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge des Fachbereichs Informationswissenschaften – Allgemeine Bestimmungen in der Fassung der ABK 145 fort; längstens jedoch bis zum Ende des Sommersemesters 2013.

**§ 37
In-Kraft-Treten**

Die Allgemeinen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Die Allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Studierenden, die ihr Studium zum Sommersemester 2012 oder später aufnehmen.

gez. Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber
Rektor

Potsdam, den 12.04.2012